

# RS Vwgh 1999/3/4 98/16/0389

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §17;

FinStrG §89 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/16/0390

## Rechtssatz

Tatbestandsvoraussetzung für die Verfügung der Beschlagnahme sind der Verdacht der Begehung eines Finanzvergehens, die Bedrohung des Gegenstandes mit der Strafe des Verfalls (§ 17 FinStrG) oder der Umstand, dass der Gegenstand als Beweismittel in Betracht kommt, sowie das Gebotensein der Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls (Hinweis E 4.9.1986, 86/16/0103, VwSlg 6139 F/1986).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160389.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)